



Kreis Emsland, Schlaunallee 11 A, 49745 Sögel

Tel. : 05952-940102; Fax 05952-940105

Internet: www.fussball-emsland.de email: info@fussball-emsland.de

Spielausschuss – Herren

Vorsitzender: Berthold Suhl - Wehmer Str. 12b - 49757 Werlte

Tel. : 05951/2662 - Mobil.: 0176/56255110 - Fax.: 05951/989969

E-Mail.: berthold.suhl@t-online.de

Ausschreibung für das Spieljahr 2016/2017

Für die Durchführung der Spiele gelten die Satzung und Ordnungen des NFV und die Bestimmungen des DFB in Verbindung mit dieser Ausschreibung.

1. Mannschaftsbeiträge und Eintrittspreise

Nach § 12 (2 b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband pro gemeldeter Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen. Der Eintrittspreis für Erwachsene soll 3,00 Euro nicht übersteigen. Frauen kann kostenfreier Eintritt gewährt werden.

Gastmannschaften einschließlich Trainer und Betreuer haben freien Eintritt

2. Sollstärke der einzelnen Staffeln

Die einzelnen Staffeln haben für das Spieljahr 2016/2017 folgende Sollstärken:

- a. Möbel Wilken Kreisliga - 16 Mannschaften
- b. 1. und 2. Kreisklasse - 16 Mannschaften
- c. 3. und 4. Kreisklasse werden nach den Mannschaftsmeldungen vom Spielausschuss des NFV Kreis Emsland festgelegt.

3. Auf- und Abstieg

(1) Alle Staffelsieger mit Aufstiegsrecht steigen auf.

(2) Wird in der Möbel Wilken Kreisliga und in den Staffeln der 1, 2 und 3. Kreisklasse die Sollstärke nicht erreicht, kann bis zur festgeschriebenen Sollstärke durch Mehraufsteiger aufgefüllt werden (§18, Abs.4 SpO). Die Entscheidung trifft die zuständige leitende Spielinstanz.

(3) Überschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, so kann die

Sollzahl für ein Jahr um höchstens 2 Mannschaften je Staffel in der Spielklasse überschritten werden, andernfalls steigen weitere Mannschaften ab. Entsprechend erhöht sich im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften §18, Abs.4c SpO (gleitende Skala).

(4) Aus den jeweiligen Spielklassen auf Kreisebene steigt der Staffelsieger auf. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgesehen werden. Die endgültige Entscheidung trifft die leitende Spielinstanz. In diesem Fall steigt die nächst platzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (jedoch nur bis Platz 3) auf. (§18, Abs.3 SpO)

(5) In der Saison 2016/2017 wird eine Relegationsrunde zur Kreisliga gespielt. Relegationsmodus - unter den qualifizierten Teilnehmern wird ein Halbfinale ausgelost. Die Auslosung findet auf dem Winterstaffeltag der Möbel Wilken Kreisliga statt. Gespielt werden dann Hin – und Rückspiel. Die Auswertung der Spiele erfolgt nach der Europacupregel, d. h. bei Punktgleichheit zählt das Torverhältnis, ist dies auch gleich, so gewinnt die Mannschaft mit den mehr erzielten Auswärtstoren, ist dies auch gleich, erfolgt eine Verlängerung. Ist auch hier noch keine Entscheidung gefallen, gibt es ein Elfmeterschießen.

Die Halbfinalsieger spielen das Finale auf einem Platz der beiden Finalisten aus, dieser wird auch auf dem Winterstaffeltag der Möbel Wilken Kreisliga ausgelost. Bei einem Unentschieden nach regulärer Spielzeit gibt es eine Verlängerung. Ist auch hier noch keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeterschießen.

Es wird darauf hingewiesen, dass automatische Sperren nach der 5. gelben oder nach gelb/roter Karte in einem Punktspiel nicht für Relegations- und Entscheidungsspiele gelten.

Diese Spiele gelten als ein anderer Wettbewerb als die Meisterschaftsrunde.

Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern beim Finale werden nach Abzug der Schiedsrichterkosten geteilt. Jeder teilnehmende Verein hat einen Kassierer zu stellen. Vereinsmitglieder haben keinen freien Eintritt Fahrkosten werden nicht erstattet.

3.1 Auf und Abstieg in den einzelnen Klassen:

Kreisliga Emsland:

- Aus der Möbel Wilken Kreisliga steigen 2 Mannschaften in die Bezirksliga auf.
- Aus der Möbel Wilken Kreisliga steigen zwei Mannschaften in die für sie jeweils zuständigen 1. Kreisklassen ab und der 14. der Tabelle spielt die Relegation, wenn aber aus der Bezirksliga III zwei oder drei Mannschaften in die Möbel Wilken Kreisliga absteigen, steigen drei Mannschaften in die für sie jeweils zuständigen 1. Kreisklassen ab und der 13. der Tabelle spielt die Relegation.

1. Kreisklassen:

- Der jeweilige Staffelsieger steigt in die Möbel Wilken Kreisliga auf.
- Die Zweitplatzierten der 1. Kreisklassen spielen die Relegation zur Möbel Wilken Kreisliga. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgesehen werden. Die endgültige Entscheidung trifft die leitende Spielinstanz. In diesem Fall spielt die nächst platzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft die Relegation (jedoch nur bis Platz 3) (§18, Abs. 3 SpO)
- Der Abstieg in die jeweils niedrigere Klasse umfasst 2 Mannschaften

2. Kreisklassen:

- Der jeweilige Staffelsieger steigt in die 1. Kreisklasse auf.
- Der Abstieg in die jeweils niedrigere Klasse umfasst 2 Mannschaften.

3. Kreisklassen:

- Der jeweilige Staffelsieger steigt in die 2. Kreisklasse auf.
- Aus den Staffeln der 3. Kreisklassen können bis zu 4 Mannschaften absteigen.
- Der Tabellenletzte steigt in die 4. Kreisklasse ab.

4. Kreisklasse:

- Der jeweilige Staffelsieger steigt in die 3. Kreisklasse auf.

3.2 Sonderregelung

Sofern in einer Region die Anzahl der Mannschaften im Bereich der 4. Kreisklasse 32 oder weniger beträgt, kann der Spielausschuss die Anzahl der Mannschaften in der 3. Kreisklasse durch Verringerung des Abstiegs erhöhen und die 4. Kreisklasse in zwei Staffeln einteilen. Hier können auch Mannschaften aus den Bereichen Nord, Mitte und Süd zusammengelegt werden.

3.3 Punktgleichstand

In allen Klassen ist bei gleicher Punktzahl die Tordifferenz maßgebend. Ist diese auch gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.(§32, Abs. 2 SpO.)

4. Auswechseln von Spielern

Gem. § 14 der NFV - SpO und Regel 3 der DFB Spielordnung können während des ganzen Spieles (einschließlich einer evtl. Verlängerung) drei Spieler ausgetauscht werden.

Auf Kreisebene ist die seit dem Spieljahr 1993/94 bestehende weitergehende Regelung maßgebend, nach der Spieler, die ausgewechselt wurden, wieder eingewechselt werden dürfen, sofern das Gesamtkontingent von 3 Auswechselungen dadurch nicht überschritten wird.

Um dem Schiedsrichter die Kontrolle zu erleichtern, muss der Wechsel mit den eingeführten Handzetteln angezeigt werden; etwaige Fehler gehen zu Lasten der Vereine. In der Möbel Wilken Kreisliga entfallen die Handzettel, da hier ein Schiedsrichtergespann im Einsatz ist und die benötigten Daten durch die Schiedsrichterassistenten aufgenommen werden.

5. Pokalspiele

Für die Pokalspiele auf Kreisebene ergeht eine separate Ausschreibung.

6. Rahmenspielplan und Spielpläne

- 6.1 Der Rahmenspielplan und die Spielpläne für die einzelnen Staffeln werden vom zuständigen Spelausschuss ins Internet gesetzt. Auf den Staffeltagen besteht die Möglichkeit, vom Rahmenspielplan abweichende Spieltermine mit dem Gegner zu vereinbaren, wobei jedoch grundsätzlich nur Spielverlegungen akzeptiert werden können. **In Begründeten Ausnahmefällen kann der jeweilige Staffelleiter einer Spielverlegung von maximal 2 Wochen nach hinten zustimmen.**
- 6.2 **Nach den Staffeltagen sind kurzfristige Spielverlegungen (ausgen. § 27. Abs. 4 SpO) nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Spielverlegungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Spielverlegungen sind mindestens 15 Tage vor dem eigentlichen Spieltermin und grundsätzlich im DFBnet unter dem Menüpunkt Spielverlegung online zu beantragen.**
- 6.3 Spielabsagen wegen Mannschaftsschwierigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig. Stehen einer höheren Mannschaft wegen Krankheit, Urlaub etc. keine ausreichende Zahl von Spielern zur Verfügung, so hat sie sich durch Spieler der unteren Mannschaft zu ergänzen. Im Einzelfall kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgesehen werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Spelausschuss.
- 6.4 Bei Spielverlegungen darf die Durchführung von Juniorenspielen nicht gefährdet sein. Aus diesem Grunde werden Samstagsspiele **ohne Ausnahme** im Seniorenbereich nicht vor 18.00 Uhr genehmigt.
- 6.5 Bei zeitgleicher Ansetzung mehrerer Spiele auf einem Platz hat der Platzverein sofort nach Herausgabe der Spielpläne für eine Lösung zu sorgen.
- 6.6 Das Recht auf Verlegung erlischt grundsätzlich für die letzten zwei Spielta-ge des Spieljahres. Sofern Interessen dritter Vereine nicht berührt werden, kann der Spelausschuss im Einzelfall kurzfristig eine abweichende Regelung treffen.
- 6.7 Für die Genehmigung von Spielverlegungen gelten die Gebühren laut Ziffer 7 und 7a Gebühren-/Strafenkatalog (Anhang1)
- 6.8 Freundschaftsspiele und Pokalturniere sind bei der Spielinstanz anzumelden.
- 6.9 Verstöße von Spielern, Vereinen, Übungsleitern ,Betreuern und sonstigen mittelbaren Mitgliedern werden gem. § 51 SpO des NFV geahndet. Die Verwaltungsentscheide über Strafen werden den Vereinen in Rechnung gestellt.
- ## 7. Spielplätze
- Die Spielordnung und Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes (§ 22, 23,24 und 28) sind maßgeblich.

Sonderregelung für die Hinserie:

Bei gemeldeter Unbespielbarkeit des Platzes entscheidet der Staffelleiter nach Rücksprache mit dem Gegner, ob das Spiel kurzfristig dort zur Austragung kommt. Die Entscheidung des Staffelleiters ist verbindlich.

7.1 Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 SpO zu verfahren.

Die Bestätigung ist von den Städten und Gemeinden in schriftlicher Form (Brief, Fax, E-mail) binnen 10 Tagen der Geschäftsstelle des NFV- Kreises Emsland oder dem Staffelleiter vorzulegen. Für rechtzeitige Vorlage ist in jedem Fall der Verein verantwortlich. Wird keine ordnungsgemäße Bescheinigung vorgelegt, kann es zum Punktabzug kommen.

Nachholspiele

Ausgefallene Spiele können an allen Wochen- und Feiertagen angesetzt werden. Ausnahme Weihnachten und Karfreitag. Die Spiele werden durch die Staffelleiter nach einer Frist von 3 Tagen in denen die Vereine dem Staffelleiter einen neuen Termin mitteilen können, unter Beachtung von §27 Abs. 5 SpO unmittelbar neu angesetzt.

7.2 Auf § 22 SpO. Pflichten des Platzvereins wird hingewiesen.

7.3 Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich, oder ausweichend auf einem Kunstrasenplatz austragen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend, vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen.

Der Kunstrasenplatz ist unter Umständen nicht mit jeder Art Fußballschuh z.B. Stollen, Alu-Stollen bespielbar. Anweisungen der Eigentümer von Kunstrasenplätzen oder deren Bevollmächtigte, hinsichtlich Fußballschuhe sollen Beachtung finden.

Die im DFBnet, aus technischen Gründen, erfolgte Platzeinteilung hat keine Bindungswirkung.

8. Spielberichtsbogen / Spielerpässe / Passkontrolle

8.1 Bei Austragung der Meisterschaftsspiele auf Kreisebene (Kreisliga, 1. 2, 3, 4. Kreisklasse sowie dem Kreispokal und Entscheidungsspielen)

kommt der Internet-basierte Spielbericht online zur Anwendung.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, das zwingend die Mannschaftenverantwortlichen, und die Mannschaftsaufstellung in den „Spielbericht online“ eingegeben werden.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist eine Ausfertigung der Druckversion, dem Schiedsrichter durch den Heimverein auszuhändigen. Beim SBO sind alle Spieler einzutragen.

Sofern Spieler zum Einsatz kommen die nicht im „Spielbericht online“ eingetragen wurden sind diese nach dem Spiel durch den Schiedsrichter nachzutragen. In diesem Fall erfolgt eine Bestrafung des Vereins nach Ziffer 3 des Gebühren und Strafenkatalogs. (Anhang 1)

Kann der „ Spielbericht online“ durch den Schiedsrichter nicht abgeschlossen werden, so ist diesem durch den Heimverein das Formular „Spielnotiz“ (Anhang 2) zur Verfügung zu stellen. In diesem Formular vermerkt der Schiedsrichter alle Spielrelevanten Daten und sendet diesen mit der unterschriebenen Druckversion der Aufstellung zum Staffelleiter.

Ebenso ist dem Schiedsrichter dann ein frankierter Briefumschlag mit der Adresse des Staffelleiters zur Verfügung zu stellen. Liegt dieser nicht vor muss der Schiedsrichter zusätzlich 2,50 € abrechnen und dies auf dem Abrechnungsformular vermerken.

- 8.2 Der Spielberichtsbogen ist ordnungsgemäß (vollständig) auszufüllen. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele. **Mannschaftsaufstellung (Spielbericht manuell und online müssen übereinstimmen).****
Zu Ein- und Auswechslungen wird auf Ziff.4 dieser Ausschreibung verwiesen. Für die ordnungsgemäßen Eintragungen im Spielbericht ist der Mannschaftsführer verantwortlich. Die Kontrolle obliegt dem Schiedsrichter
- 8.3 Die Trikots müssen Rückennummern haben, die mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.**
- 8.4 Ein unvollständiger Spielerpass (unkenntliches und / oder nicht befestigtes Passbild, fehlende Unterschrift, fehlender Vereinsstempel) ist unverzüglich in Ordnung zu bringen.**
Teilt der Schiedsrichter die Unvollständigkeit eines Spielerpasses mit, erfolgt eine Bestrafung.
- 8.5 Ab der Saison 2016/2017 sollte (Datenschutz) für einen aktiven Spieler ein aktuelles Spielerfoto im DFBnet hinterlegt sein. Dies dient als Erleichterung der Kontrolle für den Schiedsrichter. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter auf verlangen aber trotzdem vorzulegen. Sollte bei einem aktiven Spieler kein Foto hinterlegt sein (Datenschutz) ist der Spielerpass dem Schiedsrichter wie bisher spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben, dies gilt auch grundsätzlich dann, wenn ein Schiedsrichter nicht mit dem Spielbericht online arbeitet.**

Eine Gesichtskontrolle (Vergleich Spieler – Spielerpass) wird nur noch durchgeführt, wenn beim Schiedsrichter Zweifel bestehen, ein Mannschaftsbetreuer bei Übergabe der Pässe ausdrücklich darum bittet, oder der Staffelleiter es aus besonderem Anlass im Einzelfall für geboten hält.

- 8.6 Fehlende Spielerpässe sind innerhalb von 3 Tagen als Kopie per mail oder per Fax an den Staffelleiter zu senden oder ihm persönlich vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist kann die spielleitende Stelle den Spieler bis zur Vorlage des Spielerpasses sperren. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, erfolgt auch eine Bestrafung nach Ziffer 1 Gebühren/Strafenkatalog (Anhang1)**
- 8.7 Spieler, die zum Spiel den Spielerpass nicht vorlegen bzw. nur einen „Online Ausdruck“ vorlegen, haben auf dem Spielbericht ihren Spieleinsatz eigenhändig mit Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum zu bestätigen. Beim „ Spielbericht online „ hat der Schiedsrichter dies unter Bemerkungen einzutragen.**
- 8.8 Der Mannschaftsführer hat zu Kontrollzwecken das Recht, nach Spielschluss Einblick in den Spielberichtsbogen zu nehmen.**
- 8.9 Die Spieler der JVA – Mannschaften(TuS Versen, SuS Groß Hesepe und der SSC Lingen 93) sind nicht im Besitz von gültigen Spielerpässen. Eine Passkontrolle kann daher nicht stattfinden. Auch eine Teilnahme am SBO ist daher nicht möglich. In diesem Fall ist der Spielberichtsbogen in schriftlicher Form auszufüllen.**

Die Verantwortlichen der JVA – Mannschaften sind verpflichtet, nur wahrheitsgemäße Angaben auf den Spielbericht zumachen. Falschangaben und das Einsetzen von nicht spielberechtigten Spielern hat eine Bestrafung und Punktabzug zufolge.

Es sind in diesen Mannschaften nur Spieler spielberechtigt, die in der jeweiligen JVA inhaftiert sind, bzw. Mitarbeiter der jeweiligen JVA die einen gültigen Spielerpass für die jeweilige JVA-Mannschaft haben.

Alle Spiele dieser Mannschaften sind Heimspiele. (Ausnahme SSC 93 Lingen)

9. Spielkleidung / Werbepartner

9.1 Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Gastmannschaft für eine unterschiedliche Spielkleidung sorgen (§ 21 Abs. 2 SpO)

9.2 Die Werbung auf den Trikots ist anzeige- und gebührenpflichtig.
Ziffer 13 Gebühren/Strafenkatalog (Anhang 1)
Übersteigt die Anzahl der Werbepartner die Anzahl der gemeldeten Herrenmannschaften, so sind die überzähligen Werbepartner kostenfrei.

9.3 In der Saison 2016/2017 erhält die Kreisliga mit der Firma Möbel Wilken einen Ligasponsor. Entsprechend Anhang 8 SpO (Ausführungsbestimmungen zu §21 Abs.3 SpO) ist auf dem Oberarm das Firmenlogo des Ligasponsors Möbel Wilken aufzubringen. Die Vereine sind mit dem in Anhang 3 befindlichem Schreiben zum 28.12.2015 darüber informiert worden, dass von der Möglichkeit eines Ligasponsors gebraucht gemacht wird.

10. Hinausstellung und Rechtsprechung

10.1 Bei einem Platzverweis auf Dauer besteht die Verpflichtung dem Schiedsrichter, wenn dieser den „Spielbericht online“ nicht bearbeiten kann, den Spielerpass unaufgefordert auszuhändigen. Sonst ist die Aushändigung des Spielerpasses nicht erforderlich.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist bis zur Entscheidung des Spielausschusses vorgesperrt (längstens 3 Wochen). Wird dem Verein schriftlich mitgeteilt, dass der Vorgang an das Sportgericht abgegeben wurde, bleibt der Spieler so lange vorgesperrt, bis das Sportgericht eine Entscheidung getroffen hat.

10.2 Stellungnahme zu Platzverweisen sind innerhalb von 3 Tagen beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.

10.3 **Regelung für „ Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte“ (gültig nur in der Möbel Wilken Kreisliga und in den 1. Kreisklassen.)**

Verwarnung (gelbe Karte) Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen (abgleich mit den Daten des Schiedsrichters) und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längsten jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des §10 Abs.6 der Spielordnung.

Bei einem Feldverweis nach einer Gelb-Roten Karte in der 2. bis 4. Kreisklasse sowie im Kreispokal erfolgt eine Bestrafung nach Ziffer 8a Gebühren/Strafenkatalog (Anhang 1)

10.4 Gegen Entscheidungen des Spelausschusses ist die gebührenfreie Anrufung nur beim Kreissportgericht möglich. Herrn Thorsten Kotte, Paulusstraße 2, 49744 Geeste, Tel. 0171-7877862-Mobil, 05907/5939100-privat, 05931/8368-dienstlich E-Mail: post@ra-kotte.de

10.5 Den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen zustehende Rechtsbehelf regelt § 14 RuVO . Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (§ 16 RuVO. Protest und § 15 RuVO Anrufung) ist das Kreissportgericht zuständig.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 10 – 19 der RuVO. des NFV hingewiesen.

11. Schiedsrichter – Ansetzung

11.1. Die Kosten für den Schiedsrichter und seiner Assistenten trägt die Heimmannschaft.

11.2 Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den Kreisschiedsrichter Obmann (KSO) bzw. einen Schiedsrichter Ansetzer.

11.3 Für Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter angesetzt, wenn die Spiele bei der zuständigen Spielinstanz angemeldet werden.

11.4 Reist zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht an, so ist der gastgebende Verein verpflichtet, sich um einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu bemühen.

11.5 Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaften auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.

11.6 Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter, noch ein anerkannter Schiedsrichter einer der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.

11.7 Ein Spiel wird für eine Mannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie sich weigert, unter einem anerkannten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter bzw. eine Verbandsperson einigen will

11.8 Zu den Ziffern 11.4 – 11.7 wird auf § 30 der SpO verwiesen

12. Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins (§ 10 SpO)

12.1 Ein Spieler ist für eine Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen dieser Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handeln. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischen- zeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde

12.2 Der Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückrunde oder um Nachholspiele handelt. Für jede weitere Mannschaft ver- längert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.

12.3 Vorstehende Regelungen der Abs. 1-2 gelten nicht für Einsätze von Amateuren und Vertragsspielern der 3. Liga und Herren - Regionalliga. Diese Spieler sind nach einem Pflichtspieleinsatz in einer Mannschaft der vorgenannten Spielklassen nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller Mannschaften des Vereins spielberechtigt.

Dies gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; sie sind ohne Einhaltung einer Schutzfrist für alle anderen Mannschaften spielberechtigt.

- 12.4 Werden Amateure und Vertragsspieler in einem der letzten vier Punkt-Spielen oder einem der Punktspielserie nachfolgenden Entscheidungsspielen – bzw. Pokalspiel des Spieljahres in einer oberen Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen.

Diese Regelung gilt nur für Spieler nach einem Einsatz auf Verbands – oder Bezirksebene.

Spielen also die höhere und die untere(n) Mannschaften auf Kreisebene, findet die oben genannte Regelung (§ 10 (4) SpO) keine Anwendung.

Für Spieler dieser Mannschaften gilt:

Spieler können am Saisonende dann an Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 10 (2) SpO freigespielt sind(durch das Aussetzen in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

- 12.5 Spielsperren hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Frist, um für die nächstniedere Mannschaft spielberechtigt zu werden, erst mit dem Tag nach dem Ablauf der Sperre beginnt.
- 12.6 Alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO Haben auf die Spielberechtigung keinen Einfluss.

13. Meldung von Spielergebnissen

Meldekopf ist das Sportinformationssystem DFBnet, dieses gilt auch für ausgefallene Spiele.

„Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden (Beschluss des Verbandsbeirat vom 22.04.2006). Dies gilt auch beim „ Spielbericht online „ , da der Schiedsrichter die Möglichkeit hat diesen auch nach dem Spiel zu einem späteren Zeitpunkt frei zu geben.

Besonders hingewiesen wird darauf, dass auch ausgefallene bzw. abgebrochene Spiele zu melden sind.

Werden die Spielergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig eingegeben, erfolgt eine Bestrafung gemäß Anhang der SpO.

Auf die § 27 Abs. 1 – 7 der SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

14. Sportinformationssystem

Jeder Verein kann die Spielpläne für das Spieljahr 2016/2017 auf www.dfbnet.org einsehen und herunterladen. Die Ausschreibungen und der Rahmenspielplan werden auf der Internetseite www.fussball-emsland.de veröffentlicht.

15. Bildung von Spielgemeinschaften

15.1 Für die Bildung von Spielgemeinschaften ist § 18 a SpO. maßgebend.

15.2 **Spielgemeinschaften dürfen bis zur Kreisliga aufsteigen**, ein Aufstieg in eine Klasse, in der bereits eine erste Mannschaft der betreffenden Vereine spielt, ist nicht möglich (Ausnahme siehe 16.4)

15.3 Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft müssen schriftlich beim Vorsitzenden des Spelausschusses eingereicht werden.

16. Verschiedenes:

16.1 Passwesen und Passbearbeitung erfolgen ausnahmslos durch die NFV Geschäftsstelle in Barsinghausen.

16.2 Geburtsstichtag für den älteren A-Junioren Jahrgang ist der 01.01.1998
Für den Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften ist § 12 der Jugendordnung maßgebend.

16.3 Jeder Verein hat bei der Meldung seiner Mannschaften die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden. (siehe Anhang 4 „ Erfüllung des Schiedsrichter-Soll“)

16.4 Gemäß Beschluss des NFV Kreistages dürfen seit dem Spieljahr 1986/87 zwei untere Mannschaften eines Vereines bis einschließlich 2. Kreisklasse in einer Klasse spielen. Bestehen mehrere Staffeln, können sie getrennt werden.

16.5 Auf dem Kreisfußballtag wurde beschlossen, dass sich Spieler in Mannschaften der 3. und 4. Kreisklasse nicht fest spielen können. Voraussetzung ist, dass der Verein mit mehr als zwei Herrenmannschaften an Punktspielen teilnimmt.

16.6 Der Schiedsrichter hat Anspruch darauf, dass die Abrechnung in seinem Umkleideraum vorgenommen wird.

16.7 Dem Schiedsrichter ist eine abschließbare Kabine zur Verfügung zu stellen. Geschieht das nicht, haftet der Verein für den Verlust von Ausrüstung – und Wertgegenständen der Schiedsrichter und SR - Assistenten.
Verstöße werden im Wiederholungsfalle gem. §§ 51 Abs. 1, 22 SpO, i.V.m Anhang 2 I. (3) der SpO bestraft.

16.8 Am „Fair Play“ Wettbewerb des NFV nehmen nur die Mannschaften der Kreisliga Emsland teil.
a. gelbe Karte - 1. Punkt; gelb/rot - 3 Punkte; rote Karte - 5 Punkte
b. Unsportlichkeit von Spieler, Trainer und Betreuer 5 Punkte
c. Nichtantreten von Mannschaften 10 Punkte .

16.9 Der Kreisfußballverband ehrt in eigener Zuständigkeit einen „Fair Play“ Sieger der 1. bis 3. Kreisklassen auf Kreisebene.

16.10 Der Niedersächsische Fußballverband führt ab sofort eine „Begrüßungskultur“ in den einzelnen Spielklassen ein. (siehe Anhang 5)

16.11 Die Wartezeit bis zum Beginn eines Spieles ist auf 45 Minuten festgelegt worden.

16.12 Die Trainer und Betreuer haben sich während des Spiels in der Nähe der Trainerbank aufzuhalten. Wird diese Anweisung mehrmals ignoriert, so kann der Schiedsrichter die betreffende Person aus dem Innenbereich verweisen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.

17.2 Verstöße gegen die Ausschreibung und die Nichtbeachtung der einzelnen Bestimmungen werden gem. § 51 SpO. geahndet.

**17.3 Das Rechtsmittel gegen die Ausschreibung ist nur die Anrufung gem. § 15 , Abs. 1 RuVO innerhalb von 7 Tagen möglich.
Das Rechtsmittel ist beim Kreissportgericht einzureichen.**

Werlte im Juni 2016

NFV KREIS EMSLAND

Berthold Suhl

Vorsitzender Spielausschuss

- Anhang:**
- 1. Gebühren und Strafenkatalog**
 - 2. Spielnotizen SBO**
 - 3. Anschreiben an die Vereine (Ligasponsor)**
 - 4. Erfüllung Schiedsrichter-Soll**
 - 5. Begrüßungskultur**



Kreis Emsland, Schlaunallee 11 A, 49745 Sögel; Tel.
05952-940102; Fax 05952-940105

Internet: www.fussball-emsland.de email: info@fussball-emsland.de

Anhang: 1

Gebühren- und Strafenkatalog

Ziffer	Legende	Euro
1	Fehlender Pass	10,00
1 a	Fehlen sämtlicher Pässe	30,00
2	Fehlende Armbinde	5,00
3	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht (auch SBO)	10,00
4	Mangelhafter Platzaufbau	15,00
5	Fehlende Platzordner	10,00
6	Keine pünktliche Meldung SIS/DFBnet je Spiel	25,00
7	Spielverlegung (bis 15 Tage v. d. Spiel)	25,00
7a	Spielverlegung kurzfristig (ab 14 Tage und weniger bis zum Spiel)	45,00
8	Verwaltungskosten Platzverweis	35,00
8a	Feldverweiss nach zwei Verwarnungen Gelb/Rote Karte (2. bis 4. Kreisklasse, Kreispokal)	15,00
9	Passbeanstandung/Lichtbild	10,00
10	Spielen ohne Berechtigung	20,00
11	Nicht ordnungsgemäße Meldung	10,00
11a	Nicht ordnungsgemäße und fristge- rechte Meldung (z.B. Meldebogen usw.)	50,00
12	Spielverlegung ohne Genehmigung pro Verein	25,00
13	Spielen mit ungenehmigter Werbung	17,50
14	Fehlende Platzdisziplin bis	75,00
14a	Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalos etc. 1. Mal	100,00
14b	Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalos etc. 2. Mal	200,00
14c	Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalos etc. 3. Mal	Abg. ans SpG
15a	Nicht antreten 1 mal	50,00
15b	Nicht antreten 2 mal und mehr (je Spieltag)	75,00
15c	Nicht antreten zu einem Spiel der letz- ten vier Spieltage	200,00
16	Zurückziehen einer Mannschaft	50,00
17	Wenn der Sühnezweck bedingt durch Winterpause oder Saisonende nicht erreicht ist - je Spiel und Sperre –	20,00
18	Verwaltungsgebühr	5,00



Kreis Emsland

. KK

SPIELNOTIZ

Spiel.Nr.:		Datum :	
------------	--	---------	--

Halbzeit	Ende
----------	------

Heim:		:	:	Gast:	
--------------	--	---	---	--------------	--

Beginn:		Uhr	1.HZ Nachspiel		Min.	2.HZ Nachspiel		Min.	Ende		Uhr
----------------	--	-----	-------------------	--	------	-------------------	--	------	------	--	-----

Heim :						Gast :					
---------------	--	--	--	--	--	---------------	--	--	--	--	--

Min.	Rein	Raus	Auswechslungen				Min.	Rein	Raus
	Nr.	Nr.					Nr.	Nr.	
	Nr.	Nr.					Nr.	Nr.	
	Nr.	Nr.					Nr.	Nr.	

Heim :					Gast:				
---------------	--	--	--	--	--------------	--	--	--	--

Min.	Trikot-Nr	G	GR	R	Verwarnungen	Min.	Trikot-Nr	G	GR	R
						in den Feldern G - GR - R bitte eintragen: F = Foul U = Unsportlichkeit H = Handspiel M = Meckern T = Tätlichkeit				

Heim:				Gast:			
--------------	--	--	--	--------------	--	--	--

Min.	Trikot-Nr	Min.	Trikot-Nr	TORE	Min.	Trikot-Nr	Min.	Trikot-Nr

PASSKONTROLLE:	
-----------------------	--

PLATZBAU:	
------------------	--

Zusatzbericht Rote Karte : Bitte die Rückseite verwenden

Fahrtkosten €:		Spesen €:		Gesamt €:	
-----------------------	--	------------------	--	------------------	--

--	--	--	--	--	--

SR	Vor- u. Zuname	Verein	Unterschrift
-----------	-----------------------	---------------	---------------------

SR soll den Heimatverein informieren, dass er das Ergebnis ins DFBNET eintragen muss



An die Emsländischen Vereine
- der Bezirksliga Weser-Ems 3
- der Möbel Wilken Kreisliga
- der 1. Kreisklasse Nord/Mitte/Süd

Werlte, 28.12.2015

**Betr.: Werbung auf dem Trikotärmel (Möbel Wilken Kreisliga)
Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO**

Hallo Fussballfreunde,

Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose ist gemäß Anhang 8, § 6 Abs. 1 und 3 der zurzeit gültigen Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen oder Wettbewerbssponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle, in diesem Fall der Spielausschuss des Kreisfußballverbandes Emsland jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Der Spielausschuss des Kreisfußballverbandes Emsland weist somit darauf hin, das im Spieljahr 2016/2017 die Firma Möbel Wilken aus Werlte als Sponsor der höchsten Spielklasse im Kreis auftritt. (Möbel Wilken Kreisliga)

Dies bedeutet für die Emsländischen Vereine die ab der Saison 2016/2017 am Spielbetrieb der Möbel Wilken Kreisliga teilnehmen ist das tragen der Ärmelwerbung des Liga-Sponsors verpflichtend.

Mit sportlichen Grüßen

Berthold Suhl
Vorsitzender Spielausschuss
NFV Kreis Emsland

Wehmer Str.12b
49757 Werlte
Tel.: 05951/2662
Fax.: 05951/989969
Mobil.: 0176/56255110
Mail.: berthold.suhl@t-online.de



Erfüllung des Schiedsrichter-Soll

Anhang: 4

1. Schiedsrichter-Soll

1.1 Jeder Verein hat bei der Meldung seiner Mannschaften die gleiche Anzahl von Schiedsrichter zu melden. Dieses gilt für alle Herren-, Frauen-, A-, B-, C- (jeweils alle Klassen und Ligen) und D- (ab Kreisliga) Junioren-Mannschaften sowie A- und B-Juniorinnen-Mannschaften (ab Bezirksebene).
Bei einer Spielgemeinschaft erfolgt die Zuordnung auf den federführenden Verein (bei Unklarheiten der Zuteilung wird der Austragungsort des ersten Heimspiels zugrunde gelegt) und bei einem Jugendförderverein erfolgt die Zuordnung auf den höchstspielenden beteiligten Verein (bei Spielklassengleichheit wird das Alphabet, bei der Ortsbezeichnung zugrunde gelegt).

1.2 Die Bewertung des Schiedsrichters erfolgt nach einem Punktesystem und zählt für die jeweilige zu bewertende Saison.
Eine offizielle Spielleitung, eine Turnierleitung, ein Assistenteneinsatz bzw. ein Beobachtungseinsatz wird mit 1 Punkt bewertet. Ein Belehrungsabend und die Kreisleistungsprüfung werden je mit 1,50 Punkten bewertet.
Bei Rückgaben von offiziellen Spielleitungen, Assistenteneinsätzen bzw. Beobachtungseinsätzen erfolgen Punktabzüge wie folgt: ab 4 bis 5 Rückgaben = 0,5 Punkte, ab 6 bis 8 Rückgaben = 1 Punkt und ab 9 für jede weitere Rückgabe = zusätzlich 1 Punkt.

Schiedsrichter können in der Wertigkeit mit 0; 0,5; 1 oder 2 bewertet werden.

Die Schiedsrichter-Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

Wertung 0 → ab 0 bis 11 Punkte

Wertung 0,5 → ab 12 bis 21 Punkte

Wertung 1,0 → ab 22 bis 59 Punkte

Wertung 2,0 → ab 60 bis Punkte

Es werden nur diese Punkte berücksichtigt. Verhinderungen durch Krankheit, Arbeit, Schule usw. werden nicht berücksichtigt.

Als Nachweis für die Bewertung zählt das offizielle Ansetzungssystem DFBnet und die Aufzeichnungen des Kreisschiedsrichterausschusses.

1.3 Der Schiedsrichter ist gegebenenfalls selbst in der Pflicht die noch fehlenden Ansetzungen (bis zur Wertung 1,0 möglich) beim Kreisschiedsrichterausschuss abzufordern.

1.4 Auf das Schiedsrichter-Pflichtsoll werden nur solche Schiedsrichter angerechnet, die für die gesamte bewertende Saison (gemäß § 11 SpO) dem Kreisschiedsrichterausschuss zur Verfügung standen und einsetzbar waren.

Auf das Soll werden ebenfalls die Schiedsrichter-Anwärter angerechnet, welche die Schiedsrichter-Prüfung bis zum 01.03. des Spieljahres erfolgreich abgelegt haben und vom Verein gemeldet wurden.

2. Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll

Für jeden fehlenden Schiedsrichter werden ab der Saison 2016/2017 die wie folgt aufgeführten Geldstrafen erhoben (gem. § 11 SpO – Anhang 2).

Bei der ersten Saison mit einem negativen Schiedsrichter-Soll:

- 150 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga
- 250 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga
- 350 € für Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen
- 150 € für Vereine ohne Seniorenmannschaften

Sollte in der darauf folgenden Saison weiterhin ein negativer Schiedsrichter-Soll vorgewiesen werden erhöht sich die zu zahlende Geldstrafe auf:

- 200 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga
- 300 € für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga
- 400 € für Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen
- 200 € für Vereine ohne Seniorenmannschaften

Sollten die folgenden Spielzeiten weiterhin mit einem negativen Schiedsrichter-Soll abgeschlossen werden, bleiben die zu zahlenden Geldstrafen stabil.

Liegt der Schiedsrichterbestand eines Vereines (unter den genannten Voraussetzungen) im positiven Bereich (Schiedsrichterbestand liegt über dem Schiedsrichter-Soll), erfolgt für diese Saison keine Bestrafung.

Falls in einer neuen Saison ein negatives Schiedsrichter-Soll festgestellt wird, greift die erste Methode der Bestrafung und danach die Folgemaßnahme.

3. Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni, wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins angerechnet.

Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni, wird er auch in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Soll des bisherigen Vereins angerechnet. Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus oder wird vom Verein abgemeldet, kann er zur laufenden Saison nur von dem vorherigen Verein wieder gemeldet werden.

Ausnahme:

Der vorherige Verein möchte den Schiedsrichter nicht mehr melden und tritt das Bewertungsrecht an den neuen Verein ab.

Alle Wechsel sind von den Vereinen, auch vom aufnehmenden Verein, schriftlich dem Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, der die Meldung an den NFV weiterleitet.



„Begrüßungskultur“

Der VSpA hat auf seiner Sitzung am 10.06.2016 beschlossen, für ein faires miteinander für alle Bezirks- und Kreismannschaften eine „Begrüßungskultur“ einzuführen die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft**
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter (s)**
- Falls angeordnet: ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen**
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter (gespann)**
- Team-Shakehand, inkl. Der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)**
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)**
- Teamritual und Spielbeginn**
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.**